

Denis Schlimpert

Integrale und funktionale Verbindungen aus Sachen im französischen und deutschen Recht

Universitätsverlag Osnabrück

V&R Academic

Schriften zum
Internationalen Privatrecht
und zur Rechtsvergleichung

Band 37

Herausgegeben im
European Legal Studies Institute /
Institut für Europäische Rechtswissenschaft /
Institut pour le droit en Europe
der Universität Osnabrück

von

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Christian von Bar, FBA,
Professor Dr. Hans Schulte-Nölke und
Professor Dr. Dr. h. c. Fryderyk Zoll

Denis Schlimpert

**Integrale und funktionale
Verbindungen aus Sachen im
französischen und deutschen Recht**

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8471-0407-0

ISBN 978-3-8470-0407-3 (E-Book)

**Veröffentlichungen des Universitätsverlags Osnabrück
erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.**

© 2015, V&R unipress in Göttingen / www.vr-unipress.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Druck und Bindung: CPI Buch Bücher.de GmbH, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	13
Vorwort	17
Einführung	19
I. Bewahrung wirtschaftlicher Werte durch Etablierung einer rechtlichen Einheit	19
II. Rechtshistorische Einführung	22
III. Untersuchungsgegenstand: Integrale und funktionale Verbindungen aus Sachen	26
1. Verbindungen	26
2. Verbindungen aus Sachen	27
3. Immobiliär- und Mobiliärverbindungen	30
4. Integrale und funktionale Verbindungen	33
5. Abgrenzungen	35
a) <i>universalité</i> bzw. Inbegriff	35
b) <i>spécification</i> bzw. Verarbeitung	37
6. Sachenrechtliche Aspekte integraler und funktionaler Verbindungen	39
IV. Gang der Untersuchung	41
Kapitel 1: Anforderungen an die Etablierung der Verbindungen	43
I. Integrale Verbindungen	43
1. Frankreich	43
a) Immobiliärverbindungen – <i>immeubles par incorporation</i>	46
aa) Unmittelbare Bodenverbindungen: Konstruktionen	47
bb) Vermittelte Bodenverbindungen: In die Konstruktionen inkorporierte Sachen	48
b) Mobiliärverbindungen – <i>adjonction</i> und <i>mélange</i>	49
2. Deutschland	50
a) Verbindungen im engeren Sinne, §§ 946, 947 BGB	51
aa) Wesentliche Bestandteile, § 93 BGB	51

bb)	Erweiterung für Grundstücks- und Gebäudeverbindungen, § 94 BGB	54
(1)	Unmittelbare Grundstücksverbindungen, § 94 (1) BGB	54
(2)	Vermittelte Grundstücksverbindungen (Gebäudeverbindungen), § 94 (2) BGB	55
cc)	Einschränkung für Grundstücks- und Gebäudeverbindungen, § 95 BGB	56
b)	Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen, § 948 BGB	59
II.	Funktionale Verbindungen	60
1.	Frankreich	60
a)	Immobilienverbindungen – <i>immeubles par destination</i>	60
aa)	Eigentumseinheit	61
bb)	Zweckverknüpfung (<i>lien de destination</i>)	62
(1)	Verwendungszusammenhang (<i>lien d'affectation</i>), Art. 524 (1), (2) Cc	63
(a)	Fallgruppen des <i>lien d'affectation</i>	64
(b)	Einschränkung: <i>nécessaire</i> bzw. <i>indispensable</i>	66
(aa)	Beispiele und Grundgedanken	66
(bb)	Konsequenzen der Einschränkung	68
(2)	Zu dauerndem Verbleib gedachte Bindung (<i>lien d'attache à perpétuelle demeure</i>), Art. 524 (3), 525 Cc	69
(a)	Materielle oder eher ästhetische Verbindung	70
(b)	Abgrenzungen von <i>meubles</i> und <i>immeubles par nature</i>	71
(aa)	Abgrenzung von den <i>meubles par nature</i>	72
(bb)	Abgrenzung von den <i>immeubles par nature</i>	73
(cc)	Fazit zu Art. 525 Cc: Unklarheiten und Rechtsunsicherheit	75
b)	Mobilienverbindungen	75
2.	Deutschland	77
a)	Unwesentliche Bestandteile	77
b)	Zubehör, §§ 97, 98 BGB	79
aa)	Haupt- und Nebensache	80
bb)	Bestimmung, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen (Widmung)	81
cc)	Der Zweckbestimmung entsprechendes räumliches Verhältnis	85
dd)	Ausschlusskriterien: Verkehrsauffassung und Bestandteilseigenschaft	86
III.	Rechtsvergleichende Untersuchung	88
1.	Regelungsschwerpunkt Immobilienverbindungen	88

2. Integrale Verbindungen	92
a) Integrale Immobilierverbindungen	93
aa) Differenzierung zwischen unmittelbaren und vermittelten Boden- bzw. Grundstücksverbindungen . .	93
(1) Unmittelbare Boden- bzw. Grundstücksverbindungen .	93
(2) Über Bauwerke vermittelte Boden- bzw. Grundstücksverbindungen	94
bb) Dauerhaftigkeit der Verbindung als Anforderung? . . .	95
b) Integrale Mobilierverbindungen	96
3. Funktionale Verbindungen	98
a) <i>immeubles par destination</i> und Zubehör	98
aa) Person des Bestimmenden und Eigentumsverhältnisse .	99
bb) Art. 524 Cc: Höhere Anforderungen an die Stabilität der Verbindung	101
b) Zwitterstellung der unwesentlichen Bestandteile	102
Kapitel 2: Anzahl der noch existenten Sachen und ihre Rechtsnatur . . .	105
I. Deutschland: <i>Sachenrecht</i> , §§ 90, 93 ff. BGB	106
1. Integrale Verbindungen: Eine Sache	106
a) Vermischung und Vermengung: Eine Sache mangels Bestimmtheit der Ausgangssachen, § 90 BGB	107
b) Verbindungen im engeren Sinne: Eine Sache trotz Bestimmtheit der Ausgangssachen, § 93 BGB	108
2. Funktionale Verbindungen	110
a) Unwesentliche Bestandteile: (Mindestens) Zwei Sachen	110
b) Zubehör: Weiterhin zwei bewegliche Sachen	112
II. Frankreich: Eigentumsrechtliche Perspektive und Immobilisierung	113
1. Integrale Verbindungen: Weiterhin zwei <i>biens</i> ?	113
a) <i>Obligations propter rem</i>	114
b) Ausschluss des Herausgabeanspruchs und Erwerb aufgrund Besitzes	116
c) <i>occupation réelle</i>	117
d) <i>phénomène naturel</i>	119
e) <i>accessorium sequitur principale</i>	121
2. Funktionale Verbindungen: Weiterhin zwei <i>biens</i> sowie generell fiktive Immobilisierung der eigentlichen Mobilie	123
III. Rechtsvergleich, Analyse und Würdigung	125
1. Zur Sachqualität und zu den Perspektiven auf das Verbindungsrecht	125
a) Zur <i>accessorium sequitur principale</i> -Maxime und zum Begriff des <i>accessoire</i>	125

b) Bestandteil und Zubehör <i>versus accessoire</i> sowie <i>Sachen-</i> <i>versus</i> Eigentumsrecht: Rechtshistorische Entwicklung	127
2. Funktionale Immobilierverbindungen: Zur Entwicklung der fiktiven Immobilisierung	132
3. Würdigung: Zwei <i>biens</i> in einer integralen Verbindung?	136
a) Verbindungen im engeren Sinne (<i>incorporation, adjonction</i>)	137
b) <i>mélange</i> : Verletzung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes	139
4. Notwendig objektbezogene Perspektive aufgrund des Wesens dinglicher Rechte	139
Kapitel 3: Sachenrechtliche Konsequenzen	143
I. Eigentumszuordnung	143
1. Integrale Verbindungen: Verlust des Alleineigentums	143
a) Integrale Mobilierverbindungen, Art. 565 ff. Cc, §§ 947 f. BGB	148
b) Integrale Immobilierverbindungen, Art. 552 ff. Cc, § 946 BGB	151
c) Lösung eines <i>inter partes</i> -Konflikt <i>versus</i> eindeutige Eigentumszuordnung?	152
2. Funktionale Verbindungen: Kein Eigentumsverlust	155
II. Sachenrechtliche Koordinierung	158
1. Erstreckung von Verfügungen, Wirksamkeit isolierter Verfügungen, Erstreckung bereits bestellter Sachenrechte	159
a) Integrale Verbindungen	159
aa) (Grundsätzlich) Einheitliche Verfügungen	159
(1) Deutschland: <i>Eine Sache, ein Recht, eine Verfügung</i>	160
(2) Frankreich	162
(a) Vermutung einer einheitlichen Eigentumsübertragung	162
(b) Einheitliche Belastungen	163
bb) Erstreckung von bereits bestellten Sachen-, insbesondere von dinglichen Sicherungsrechten	166
(1) Frankreich: <i>améliorations</i> , Art. 2397 (2) Cc	167
(2) Deutschland, § 949 Satz 3 BGB	168
b) Funktionale Verbindungen	169
aa) Frankreich	169
(1) Vermutung einer einheitlichen Veräußerung	169
(2) Erstreckung von Belastungen und von bereits am <i>immeuble par nature</i> begründeten Sachenrechten	170
(3) Grundsätzlich keine isolierte Belastung der <i>immeubles</i> <i>par destination</i> ohne Trennung der Verbindung	171
bb) Deutschland	174

(1) Erstreckung von Verfügungen auf die unwesentlichen Bestandteile bzw. das Zubehör	177
(2) Zwingende Erstreckung der Grundpfandrechte, § 1120 BGB	179
(3) Isolierte Verfügungen über unwesentliche Bestandteile und Zubehör	181
2. Erlöschen von Sachenrechten an den verbundenen (Neben-) Sachen	183
a) Integrale Verbindungen	184
aa) Frankreich: Verschiedene Erklärungsansätze	184
bb) Deutschland, § 949 Sätze 1 und 2 BGB	187
b) Funktionale Verbindungen	187
aa) Frankreich: Ausnahmsweise relativer Charakter der <i>immobilisation par destination</i>	187
bb) Deutschland: Fortbestehen beschränkt dinglicher Rechte	192
III. Analyse und Rechtsvergleich	193
1. Innere Konsequenz der Systeme und Regelungstechniken sowie sachenrechtliche Reflexion	193
a) Weitgehende Konsequenz des zweistufigen deutschen Verbindungsrechts	193
aa) Konsequenz der Umsetzung der <i>sachenrechtlichen</i> Grundlagen	194
(1) Funktionale Verbindungen	194
(a) Keine Durchbrechung der <i>sachenrechtlichen</i> Grundlagen durch die §§ 926, 1031 BGB	194
(b) Partielle Durchbrechung der <i>sachenrechtlichen</i> Grundlagen durch § 1120 BGB	195
(2) Integrale Verbindungen	197
(a) Immobilienverbindungen: Bereits subjektive Zuordnung durch die §§ 93 f. BGB und entbehrliche Regelung des § 946 BGB	197
(b) §§ 947 f. BGB: Trennung zwischen <i>sachenrechtlichen</i> Grundlagen und subjektiver Zuordnung	200
(c) § 949 BGB: Wahrung der <i>sachenrechtlichen</i> Grundlagen trotz Anbindung an die Eigentumszuordnung	201
bb) Konsequenz des <i>Sachenrechts</i> : Abhängigkeit der Sachqualität von subjektiven Sachenrechten	202
(1) § 905 BGB: Beschreibung und Umgrenzung von Grundstücken durch das Eigentumsrecht und dessen Inhalt	203

(2) § 95 (1) Satz 2 BGB: Abhängigkeit der Sachqualität von dinglichen Nutzungsrechten	206
cc) Fazit: Weitgehende innere Konsequenz	207
b) Fehlen eines konsequenten Erklärungsansatzes im Code civil.	207
aa) Integrale Verbindungen	208
bb) Funktionale Verbindungen: Inkonsequenz des Regel-Ausnahme-Systems bei der <i>immobilisation par destination</i>	211
c) Sachenrechtliche Reflexion	213
2. Zu den funktionalen Verbindungen	215
a) Zur Immobilisierung funktional angebundener Nebensachen	217
aa) Inhaltliche Berechtigung des Regelungsschwerpunkts auf funktionale Immobilierverbindungen	217
bb) Generelle <i>versus</i> situative Immobilisierung	221
b) Zur unterschiedlichen Verortung der Eigentumseinheit	224
c) Unwesentliche Bestandteile: Abschaffung der Zwitterkategorie?	228
Kapitel 4: Integrale Verbindungen und sachenrechtlicher Schutz der Nebensacheeigentümer	
I. »Sachenrechtlicher Investitionsschutz bei zeitlich begrenzter Nutzungsbefugnis«	237
1. Frankreich	237
a) Der <i>droit de superficie</i> als Eigentumsrecht	238
b) Sachenrechtlicher Investitionsschutz mittels Widerlegung der Eigentumsvermutungen in den Art. 552, 553 Cc	239
c) Begründung des <i>droit de superficie</i>	243
aa) <i>bail emphytéotique</i> und <i>bail à construction</i>	244
bb) Schuldrechtliche Nutzungsrechte: Miet- und Pachtverträge	246
cc) Nießbrauch: <i>accession différée</i> ?	249
d) <i>opposabilité aux tiers</i>	251
2. Deutschland	255
a) § 95 (1) Satz 2 BGB: Dinglich Nutzungsberechtigte, insbesondere Erbbauberechtigte	258
b) § 95 (1) Satz 1, (2) BGB: Schuldrechtlich Nutzungsberechtigte	262
c) Analoge Anwendung auf Mobilierverbindungen?	264
3. Rechtsvergleichende Analyse: Schutz des Nutzungsberechtigten gegen den Hauptsacheeigentümer und gegen Dritte	265

a) Sachenrechtlicher Investitionsschutz und <i>inter partes</i> -Konflikt	266
aa) Schuldrechtlich Nutzungsberechtigte: Schutz durch einseitige Widmung <i>versus</i> Gewährung durch den Grundeigentümer	266
bb) Ablauf der Nutzungszeit und sachenrechtlicher Investitionsschutz	267
b) Sachenrechtlicher Investitionsschutz und Konflikte mit Dritten	271
aa) Zeitlich vorrangige Rechte an der Hauptsache: Schutz gegen Rechtsinhaber	271
bb) Zeitlich nachrangige Rechte an der Hauptsache: Schutz gegen Rechtserwerber	273
II. Sachenrechtlicher Schutz von Verkäufern und Werkunternehmern	278
1. Frankreich	278
a) Verkäufer der Nebensache	278
b) Werkunternehmer	284
2. Deutschland	288
a) Verbindungs- bzw. Vermischungsklauseln: Antizipierte Übereignung	288
b) Scheinbestandteile, § 95 BGB	289
3. Rechtsvergleichende Analyse	291
a) Sachenrechtlicher Schutz der Werkunternehmer	291
b) Eigentumsvorbehalt: Drittschutz trotz flexiblen Verbindungsrechts	292
III. Fazit zum sachenrechtlichen Schutz: Drittschutz trotz flexibler Vermutungs- und Auslegungsregeln	296
Kapitel 5: Trennung der Verbindungen	299
I. Trennung integraler Verbindungen	300
1. Materielle Trennung: Keine Rückkehr zum <i>status quo ante</i>	300
2. Rechtliche Trennung	304
a) <i>mobilisation par anticipation</i>	305
b) Nachträgliche Begründung der Scheinbestandteileigenschaft	308
aa) Nachträgliche Begründung gemäß § 95 (1) Satz 1, (2) BGB	308
bb) Nachträgliche Begründung gemäß § 95 (1) Satz 2 BGB	311
c) Rechtsvergleich: Weitere Annäherung des deutschen Rechts an das flexible französische Verbindungssystem	311
II. Trennung funktionaler Verbindungen	314
1. Materielle Trennung	316

2. Rechtliche Trennung: Fortfall der Eigentumseinheit	317
a) Frankreich	318
b) Deutschland	319
III. Trennung der Verbindungen und Erwartungen bzw. Rechte Dritter in Bezug auf die Hauptsache	320
1. Rechtliche Trennung: Publizitätseinschränkung und Schutz der Erwartungen von Rechtserwerbern	321
a) Rechtliche Trennung integraler Verbindungen	321
aa) <i>mobilisation par anticipation</i>	321
bb) Nachträgliche Begründung der Scheinbestandteileigenschaft	322
b) Rechtliche Trennung funktionaler Verbindungen	323
aa) Frankreich: Fortfall der Eigentumseinheit	323
bb) Deutschland: Fortfall der Eigentumseinheit und Umwandlung zum Scheinzubehör	326
cc) Würdigung: Angemessenheit und Konsequenz des fehlenden Erwerberschutzes	327
2. Schutz der Grundpfandgläubiger	327
a) Schutz bei Trennung integraler Verbindungen	331
aa) Materielle Trennung integraler Verbindungen	331
bb) Rechtliche Trennung integraler Verbindungen	332
(1) <i>mobilisation par anticipation</i>	332
(2) Nachträgliche Begründung der Scheinbestandteileigenschaft	332
(3) Fazit zur rechtlichen Trennung integraler Verbindungen: Drittschutz trotz flexibler Vermutungs- und Auslegungsregeln	333
b) Schutz bei Trennung funktionaler Verbindungen	334
aa) Mobilisierung von <i>immeubles par destination</i>	334
bb) Wegfall der Zubehöreigenschaft	335
Résumé	337
I. Gemeinsame Grundlinien auf der äußeren Schale des Verbindungsrechts	337
1. Integrale Verbindungen: Teils starres, teils flexibles System	337
2. Funktionale Verbindungen: Sachenrechtliche Koordinierung zweier im Eigentum derselben Person stehenden Sachen	339
II. Keine gemeinsame Grundlinie auf der konzeptionellen Metaebene des Verbindungsrechts	340
Literaturverzeichnis	343

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
a.E.	am Ende
ABGBG	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Anm.	Anmerkung
Arch. bürg. R.	Archiv für bürgerliches Recht
Art.	Artikel
Aufl.	Aufl.
Az.	Aktenzeichen
BauR	Baurecht, Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Bau- recht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BlGBW	Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht
Bull. civ.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
C. com.	Code de commerce
C. rur.	Code rural et de la pêche maritime
CA	Cour d'appel
ca.	<i>circa</i>
Cass. ass. plén.	Assemblée plénière de la Cour de cassation
Cass. civ.	Chambre civile de la Cour de cassation
Cass. com.	Chambre commerciale de la Cour de cassation
Cass. req.	Chambre des requêtes de la Cour de cassation
Cc	Code civil
CCH	Code de la construction et de l'habitation

CE	Conseil d'État
D.	Dalloz, Recueil Dalloz-Sirey
d. h.	das heißt
Décret 55–22	Décret 55–22 du 4 janvier 1955 portant réforme de la publicité foncière
Ders.	Derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung, Zeitschrift für Vollstreckungsrecht
DH	Recueil Dalloz hebdomadaire
Dies.	Dieselbe/-n
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift, Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer
DP	Recueil Dalloz périodique
DüngMSaatG	Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung
Edinburgh L. Rev.	Edinburgh Law Review
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einf.	Einführung
ErbbauRG	Gesetz über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsgesetz)
ErbbauVO	Verordnung über das Erbbaurecht
etc.	<i>et cetera</i>
f./ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
Frankfurt/M.	Frankfurt am Main
Freiburg/Brsg.	Freiburg (Breisgau)
FS	Festschrift
Gaz. Pal	La Gazette du Palais
GBO	Grundbuchordnung
Griech. ZGB	Griechisches Zivilgesetzbuch
Grundeigentum	Das Grundeigentum, Zeitschrift für die gesamte Grundstücks-, Haus- und Wohnungswirtschaft
Habil.	Habilitationsschrift
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber/-in
i. V. m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
IR	Informations rapides (im Recueil Dalloz)
J. not.	Journal des notaires et des avocats
JCP	La Semaine juridique (JurisClasseur périodique)
JCP N	La Semaine juridique (JurisClasseur périodique), Notariale et immobilière
JherJB	(Jherings) Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts

JO, Déb. parl., Sén.	Journal officiel de la République française, Débats parlementaires, Sénat
JO, Déb. parl., Ass. nat.	Journal officiel de la République française, Débats parlementaires, Assemblée Nationale
JP	Jurisprudence (im Recueil Dalloz)
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
juris-Rn.	Randnummer in der Online-Datenbank juris
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht (Berlin)
KritVj	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Krit. ZfRGA	Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	<i>littera</i> (Buchstabe)
LuftRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht, Zeitschrift für die Zivilrechtspraxis
Mot	Motive der Ersten Kommission zum BGB (Angabe wie bei <i>Mugdan</i>)
n°	<i>numéro</i>
Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	<i>B. Mugdan/R. Falkmann</i> (Hrsg.), Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
PachtkredG	Pachtkreditgesetz
Pet. Aff.	Les Petites Affiches
Prot	Protokolle der Zweiten Kommission zum BGB (Angabe wie bei <i>Mugdan</i>)
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift für Landwirtschafts- und Agrarumweltrecht
Rev. Droit immob.	Revue de droit immobilier
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlungen der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer

RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RRJ	Revue de recherche juridique et de droit prospectif
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RTD com.	Revue trimestrielle de droit commercial
S.	Seite
SchiffRG	Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken
Schriftl.	Schriftleitung
SeuffA	J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Sir.	Recueil Sirey
sog.	sogenannt
Som.	Sommaires commentés (im Recueil Dalloz)
Sp.	Spalte
TFR	Tidsskrift for rettsvitenskap
Trib. com.	Tribunal de commerce
u. a.	und andere
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
WarnR	<i>Otto Warneyer</i> (Hrsg.): Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
z. B.	zum Beispiel
ZBIFG	Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung
ZfDRFC	Zeitschrift für Deutsches Bürgerliches Recht und Französisches Civilrecht
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZGB-DDR	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZNotP	Zeitschrift für die NotarPraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
zugl.	zugleich
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Anfang August 2014, Gesetzgebung konnte bis Anfang Januar 2015 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Christian von Bar*, FBA. Ihm danke ich nicht nur für die wertvollen Denkanstöße und Ratschläge, mit denen er mich bis zur Fertigstellung der Dissertation unterstützte, sowie das überaus anregende Ständige Seminar zum Gemeineuropäischen Sachenrecht, sondern auch für die Förderung, die ich als Mitarbeiter seines Lehrstuhls seit dem ersten Semester durch das gesamte Studium hindurch erhielt. Weiter danke ich Herrn Professor Dr. *Hans Schulte-Nölke* für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ihm, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. *Fryderyk Zoll* und meinem Doktorvater danke ich ferner für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Dank gebührt außerdem meiner Freundin *Julia Daniela Neumann*, die stets ein offenes Ohr für meine Ausführungen über immobile Tiere oder mobile Gebäude hatte, sowie meinem Bruder *Sven Schlimpert*.

Ganz besonders danke ich jedoch meinen Eltern, *Dorothea* und *Wolfgang Schlimpert*, auf deren liebe- und verständnisvolle Unterstützung ich schon mein ganzes Leben uneingeschränkt vertrauen konnte. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Paris, im Januar 2015

Denis Schlimpert

Einführung

Integrale und funktionale Verbindungen aus Sachen sind allgegenwärtig. Ein anschauliches Beispiel hierfür liefern Kraftfahrzeuge. Sie stellen das Ergebnis mehrerer Verbindungen aus Karosserie, Fahrgestell, Motor, Reifen usw. dar. Als eine solche Einheit gehen die Fahrzeuge Verbindungen mit anderen Sachen ein, zu deren Zwecken sie verwendet werden, etwa zum Transport von Produktionsmitteln und Produkten in einem Industriebetrieb. Eine Fülle von Sachverbindungen begegnet einem zudem in Bezug auf Bauwerke. Bei deren Errichtung werden Ziegelsteine vermauert, Dachziegel und Fliesen verlegt oder Fenster und Türen eingesetzt. Daneben sind weitere Sachen, etwa Maschinen, Heizungsanlagen oder Rauchmelder, mit dem fertiggestellten Bauwerk, sofern dieses überhaupt als Sache existiert, jedenfalls aber mit dem Grundstück bzw. dem *fonds de terre*,¹ verbunden.

I. **Bewahrung wirtschaftlicher Werte durch Etablierung einer rechtlichen Einheit**

Die französische und die deutsche Rechtsordnung widmen sich derartigen Sachverbindungen in einer Vielzahl von Regelungen (v. a. Art. 546, 551 ff., 524 f., 2397 Cc; sowie §§ 946 ff., 90, 93 ff., 926, 1031, 1120, 97 f. BGB), was nachvollziehbar ist angesichts der realen wirtschaftlichen Relevanz der Verbindungen. Sowohl integral als auch funktional verbundene Sachen ergänzen sich zu einer Funktionseinheit,² sei es dadurch, dass die eine die andere komplettiert, oder dadurch, dass sie die mit ihr verfolgten Zwecke ermöglicht bzw. fördert. Die Sachen gehen, auch wenn sie dabei wirtschaftlich regelmäßig im Verhältnis von Haupt- und Nebensache zueinander stehen, eine Wechselbeziehung ein. So ist einmal die Neben- auf die Hauptsache angewiesen; ohne diese könnte aus ihr

1 Zur Rechtsnatur der Sachen sogleich unter III. 3. (S. 30 ff.).

2 *Baur/Stürner*, § 3, Rn. 6.

kein bzw. nur ein sehr verminderter Nutzen gezogen werden.³ Fehlt die landwirtschaftliche Fläche, ist ein Mähdrescher als Kraftfahrzeug lediglich Fortbewegungsmittel und in dieser Funktion auf Straßen nicht sinnvoll nutzbar. Umgekehrt nützt die Neben- der Hauptsache. Ein Mähdrescher fördert den Zweck der Ackerflächen. Die verbundenen Sachen bilden eine wirtschaftliche Einheit. Dies schlägt sich in der Regel auch wertmäßig nieder. Ein Pkw ist mehr wert als seine Einzelteile.⁴

Das aus dieser wirtschaftlichen Bedeutung der Verbindungen folgende soziale Bedürfnis nach der Bewahrung der erschaffenen Einheit würdigen die französische und die deutsche Rechtsordnung. Die jeweiligen Vorschriften bilden die wirtschaftliche Relevanz der Verbindungen rechtlich ab; sie übersetzen die wirtschaftliche weitgehend in eine rechtliche Einheit.⁵ Ihr Sinn und Zweck ist der Erhalt wirtschaftlicher Werte⁶ durch die Etablierung und die Wahrung einer rechtlichen Einheit.

Die zentrale Frage in diesem Kontext ist nun: *Wie* gelingt es den angeführten Vorschriften, ein einheitliches rechtliches Schicksal zu fördern und das angeführte Bedürfnis zu befriedigen? Sie steht auch im Fokus dieser Arbeit. Hierzu heißt es grundsätzlich: Indem die Regelungen auf eine rechtliche Koordinierung der Sachen abzielen,⁷ d. h. deren rechtliches Schicksal verknüpfen.⁸ Wie genau, also auf welche Weise und mit welchen Konstruktionen, das französische und deutsche Recht eine solche Koordinierung erzielen, soll diese Untersuchung aufdecken, ebenso wie die jeweiligen Perspektiven, aus denen Verbindungsrecht beleuchtet wird, und die systemprägenden Fragen, welche aus diesen Perspektiven in Bezug auf Sachverbindungen gestellt werden.

Zur Erörterung dieser Aspekte muss man sich zunächst damit auseinander-

3 Vgl. zur Abhängigkeit der Neben- von der Hauptsache *Goubeaux*, Rn. 39.

4 *Wieling*, § 2 I 2 b, S. 57 f.

5 Zu dem Schluss von der realen wirtschaftlichen Einheit auf die Notwendigkeit einer Übersetzung in rechtliche Kategorien siehe *Dross*, *Choses*, Rn. 392, sowie, nur bezogen auf die *immeubles par destination*, Rn. 413; siehe auch *Brox/Walker*, BGB AT, Rn. 811, wonach die Regelung in den §§ 93 ff. BGB »wirtschaftlich zusammengehörige Sachen auch mit einer rechtlichen Klammer« versehe.

6 Zum deutschen Recht siehe BGH, 3. 3. 1956, NJW 1956, 945, 945 (zu § 93 BGB, nicht abgedruckt in BGHZ 20, 159 ff.: »Nach dem Sinn und Zweck des § 93 BGB soll verhindert werden, daß wirtschaftliche Werte ohne rechtfertigenden Grund zerstört werden und dadurch der Volkswirtschaft Schaden zugefügt wird«); BGH, 23. 10. 1968, NJW 1969, 36, 36 (zum Zubehör). Zum französischen Recht siehe *Dross*, *Choses*, Rn. 414 (betreffend die *immobilisation par destination*); JCL., *Propriété*, Lfg. 105, Rn. 21; *Dross*, *Accession*, Rn. 213 mit Fn. 86 (jeweils zur *accession*).

7 Siehe zum Zubehör BGH, 23. 10. 1968, NJW 1969, 36, 36.

8 Vgl. BGH, 13. 1. 1994, BGHZ 124, 380, 392 (zu § 97 BGB); vgl. zur Funktion der *immobilisation par destination* *Boffa*, Rn. 525.

setzen, in welcher Hinsicht ein Koordinierungsbedarf überhaupt besteht. Ein Hindernis des rechtlichen Gleichlaufs der verbundenen Sachen ist die jedenfalls ursprüngliche Mehrzahl von Sachen und Eigentumsrechten. Sie ermöglicht eine auf Trennung hinauslaufende isolierte Verfügung über nur eine der Sachen⁹ und provoziert im Falle personenverschiedener Eigentümer der Sachen eine Lösung der Sachen aus ihrem wirtschaftlichen Verbund.¹⁰ Zudem weisen die Sachen nicht stets dieselbe Rechtsnatur auf. Ein Mähdrescher wird als bewegliche Sache bzw. als Mobilie mit einem Grundstück bzw. einer Immobilie verbunden. Die Sachen unterfielen daher sowohl nach französischem als auch nach deutschem Recht an sich einem unterschiedlichen Normen-, insbesondere Verfügungsregime. Schließlich kann die rechtliche Koordinierung der Sachen schlicht am Umfang der wirtschaftlichen Einheit scheitern. Diese geht vielfach nicht nur aus einer Verbindung zweier Sachen hervor. Will jemand das landwirtschaftlich oder industriell genutzte Grundstück bzw. den *fonds de terre*, entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung,¹¹ »als eine Einheit«, d. h. mit den genutzten Geräten und Maschinen erwerben, liefe er ohne spezifische rechtliche Regeln aufgrund der divergierenden Verfügungsregeln sowie der Vielzahl von Sachen Gefahr, nicht jede der Sachen zu erwerben.

Dieser letzte Aspekt verdeutlicht bereits, dass eine rechtliche Einheit bzw. Koordinierung insbesondere in Bezug auf komplexe, aus einer Vielzahl von Sachverbindungen etablierte, wirtschaftliche Einheiten zu einer Vereinfachung des Rechtsverkehrs beiträgt.¹² Die §§ 93, 97, 926, 1031 BGB und die Art. 552 f.,

9 Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass nicht über die Sache, sondern stets über das Recht (an der Sache) verfügt wird, siehe *Bork*, AT, Rn. 450; *Larenz/Wolf*, § 23, Rn. 36. Dies sieht das französische Recht ebenso. Der Veräußerer überträgt nicht die *chose*, sondern sein Recht an dieser *chose* (*Bénabent*, *Contrats spéciaux*, Rn. 19: »C'est par commodité qu'on dit »vendre une chose : c'est en réalité toujours son droit sur cette chose que cède le vendeur«). Auch geht die wohl herrschende Meinung davon aus, dass Belastungsgegenstand einer Hypothek der *droit réel* und nicht die *chose*, die Hypothek mithin ein »dingliches Recht zweiten Grades« (»droit réel au second degré«) sei, *Simler/Delebecque*, *Sûretés*, Rn. 381; *Planiol/Ripert/Becqué*, XII, Rn. 328; siehe auch *Marty/Raynaud*, III.1., Rn. 176; *Mazeaud/Chabas*, III.1., Rn. 239. Gleichwohl wird im Folgenden, weil im Einklang mit der vom BGB selbst verwendeten Terminologie (vgl. z. B. §§ 873 (1), 1018, 1113 (1) BGB, § 1 (1) ErbbauRG für die Belastung eines Grundstücks und § 1204 (1) BGB für die einer beweglichen Sache), hinsichtlich von Verfügungen über das Eigentum an einer Sache grundsätzlich von »Verfügungen über die Sache«, von »Belastungen der Sache« usw. gesprochen.

10 Vgl. *Mugdan*, III, S. 22 f. (Mot III 41), zum Zweck der Regelung in § 93 BGB; dazu ausführlich unten Kap. 2, I. 1. b) (S. 108 ff.).

11 Siehe OLG Düsseldorf, 13. 5. 1992, DNotZ 1993, 342, 344; LG Gießen, 14. 4. 1999, NJW-RR 1999, 1538, zur Vermutung des § 926 (1) Satz 2 BGB.

12 Vgl. *Lamarche*, RTD civ. 2006, 1, 5, Rn. 7, wonach die auch das französische Verbindungsrecht beherrschende *accessorium sequitur principale*-Maxime (zu ihr unter anderem unten Kap. 2, II. 1. e), II. 2. (S. 121 ff.) und III. 1. a) (S. 125 ff.)) die Idee einer notwendigen Ver-

524 f. Cc ermöglichen einen unkomplizierteren Erwerb von Rechten »an der Einheit«. Insbesondere die Kreditbeschaffung wird hierdurch spürbar vereinfacht. Anstatt zum einen das Grundstück bzw. den *fonds de terre* mit einem Grundpfandrecht und zum anderen jeweils die mit dem Boden fest verbundenen Bauwerke oder gar deren Einzelteile sowie die genutzten Maschinen mit Mobiliarpfandrechten belasten oder sonst isoliert als Sicherheit (etwa im Wege der Sicherungsübereignung) geben zu müssen, genügt die Bestellung eines Grundpfandrechts, welches sich auf die mit dem Grundstück bzw. dem *fonds de terre* verbundenen Sachen erstreckt. Mit nur einer Verfügung wird »die Einheit« zum Kreditsicherungsmittel. Weil diese einen höheren Wert abbildet, stärken die Vorschriften über integrale und funktionale Verbindungen zudem die Kreditfähigkeit des Grundeigentümers.¹³

II. Rechtshistorische Einführung

Einige der grundlegenden Fragen dieser Untersuchung wurden damit bereits aufgeworfen, nämlich neben der nach dem »Ob« der rechtlichen Einheit, also den praktischen Ergebnissen, insbesondere die nach dem »Wie« der rechtlichen Koordinierung, d.h. nach dem konstruktiven Weg hin zu einer rechtlichen Einheit. An sie schließt die Frage nach dem »Warum« an. Welche Gründe haben die deutsche und französische Rechtsordnung dazu bewegt, sich für das jeweilige Modell und gegen ein anderes zu entscheiden? Dabei lassen sich, dies sei vorweg angemerkt, substantielle Begründungen für die Konstruktionen des französischen Rechts selten(er) feststellen. Ihre Aufnahme in den Code civil ist vielmehr die Fortführung einer rechtshistorischen Tradition. Hinsichtlich des beinahe 100 Jahre jüngeren BGB lassen sich in den Materialien der Kommissionen zumindest Argumente *gegen* das französische System finden,¹⁴ welche ihrerseits Ausdruck einer spätestens seit dem Code civil einsetzenden Entwicklung in der Rechtslehre sind. Sachenrecht als Ergebnis einer historischen Entwicklung aufzufassen,¹⁵ ist somit eine im Hinblick auf die Konstruktionen des französischen und deutschen Verbindungsrechts durchaus zutreffende Einschätzung. Um sowohl die diesbezügliche Tradition des Code civil als auch

einfachung der rechtlichen Regelungen ausdrücke; in diesem Sinne zudem *Terré/Simler, Biens*, Rn. 214.

13 Vgl. MüKo/*Stresemann*, § 97, Rn. 50, betreffend die Erstreckung der Grundpfandrechte auf das Zubehör; ferner MüKo/*Eickmann*, § 1120, Rn. 1, demzufolge das Zubehör ca. 40 bis 50 % des Wertes eines Grundpfandrechts ausmacht.

14 Insofern bestätigt sich auch im Verbindungsrecht die allgemeine Aussage, das BGB sei »ein Zivilgesetzbuch, das betont gegen »das« andere, den Code civil, geschrieben wurde [...]«, so von *Bar*, JZ 2014, 473, 474.

15 In diesem Sinne Van Erp/*Akkermans/van Erp*, *Property Law*, S. 53.

die Entwicklungslinien bis zum BGB nachvollziehen zu können, ist die folgende rechtshistorische Einführung zu den Kodifikationen, insbesondere zum Code civil, unverzichtbar.

Denn nicht nur im Verbindungsrecht, sondern ganz allgemein im *droit des biens*¹⁶ (dem »Recht der Güter«)¹⁷ sowie in anderen Bereichen stellt der Code civil im Wesentlichen eine Fortführung der französischen Rechtstradition dar. Er knüpfte in besonderem Maße an das vorrevolutionäre Recht (sog. *ancien droit*) an und übernahm trotz revolutionärer Einflüsse viele der bereits etablierten Rechtsinstitute.¹⁸ Dieses »alte« war indes kein einheitliches Recht. Den Rechtsquellen (und deren territorialen Geltungsbereichen) nach unterscheidet man zwischen zwei Strömungen: dem sog. *droit coutumier* des Nordens, basierend auf zahlreichen¹⁹ Gewohnheiten und Bräuchen (*coutumes*) primär germanischen Ursprungs,²⁰ und dem sog. *droit écrit* des Südens, das sich hauptsächlich auf schriftlich abgefasste, römische Rechtsquellen stützte, zunächst auf die der klassischen Juristen aus dem dritten Jahrhundert und auf den Codex Theodosianus, ab dem 12. und 13. Jahrhundert auf das wiederentdeckte und nunmehr verbreitete Recht *Justinians*.²¹ Die territoriale Grenze verlief in etwa vom Pays de Gex (nahe Genf) im Osten Frankreichs bis zur Atlantikmündung der Charente (nahe Rochefort).²² Keine der Strömungen blieb allerdings von Elementen der jeweils anderen unbeeinflusst. So existierten auch im Süden schriftliche, von germanischem Recht durchgesetzte *coutumes*, während man im Norden das römische Recht subsidiär zurate zog.²³ Zudem begannen im 13. Jahrhundert die ersten Juristen mit der Niederschrift des Gewohnheitsrechts. Berühmtheit erlangten etwa die Sammlungen von *Beaumanoir*, *d’Able-*

16 *Atias*, *Biens*, Rn. 13, beschreibt *le droit des biens* als eine sich ohne wirklichen Bruch fortsetzende Geschichte. *Le droit des biens* könne nicht ohne historischen Bezugspunkt untersucht werden.

17 So übersetzt von von *Bar/Beysen*, *Sachenrecht IV*, Frankreich, S. 189.

18 *Zweigert/Kötz*, § 6 I, S. 74. Die Redaktoren des Code civil wollten, so drückte es *Portalis*, *Discours préliminaire*, S. 34, aus, eine Verständigung zwischen dem *droit écrit* und dem *droit coutumier* erreichen, sofern dies möglich war, ohne die Einheit des Systems zu brechen und den generellen *Esprit* zu erschüttern. Sie hielten es für nützlich, all das, was nicht notwendig beseitigt werden musste, zu bewahren.

19 Es galten ca. 60 *coutumes générales* in einer ganzen Provinz sowie etwa 300 lokale Bräuche, *Marty/Raynaud*, I, Rn. 65. *Mazeaud/Chabas*, I.1., Rn. 33, sprechen gar von über 700 lokalen *coutumes*.

20 *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 1/1, Rn. 1 A 211.

21 *Marty/Raynaud*, I, Rn. 65.

22 *Mazeaud/Chabas*, I.1., Rn. 33; *Marty/Raynaud*, I, Rn. 65.

23 *Zweigert/Kötz*, § 6 II, S. 75.

iges oder *Bouteiller*.²⁴ Mit der *ordonnance de Montilz-lès-Tours* von 1453 ordnete *Charles VII.* die Aufzeichnung der Bräuche schließlich verbindlich an.²⁵

Bis zum Inkrafttreten des *Code civil* bestand dieser Zustand der Rechtszersplitterung im Wesentlichen fort. Eine gewisse vereinheitlichende Entwicklung nahm aber bereits unter dem *ancien droit* ihren Lauf.²⁶ Neben dem kanonischen Recht²⁷ und den königlichen Gesetzgebungsakten (*ordonnances*)²⁸ förderte insbesondere die Rechtsprechung der sog. *Parlements* ein einheitlicheres Recht. Den von ihnen erlassenen Entscheidungen (*arrêts de règlement*), denen oft mehrere Bräuche zugleich zugrunde lagen, kam Gesetzeskraft zu.²⁹ Besondere Beachtung fanden die *arrêts* des *Parlement de Paris*, welches seit dem 14. Jahrhundert den Rang eines königlichen Obergerichts hatte und dessen Zuständigkeit daher weit über den Anwendungsbereich der Pariser *coutume* hinaus reichte.³⁰ Die *Coutume de Paris* entwickelte sich so zu einem gemeinen, subsidiär anwendbaren Recht, dem »*droit commun coutumier*«. ³¹ Ein die Rechtseinheit vorbereitender Faktor waren ferner die Arbeiten der französischen *doctrine*, darunter diejenigen bedeutender Rechtswissenschaftler wie *Dumoulin*, *Loysel* und vor allem *Domat* und *Pothier*, deren Werke die Redaktionskommission des *Code civil* erheblich beeinflussten.³²

Auch das nach 1789 erlassene sog. »Zwischenrecht« (*le droit intermédiaire*) änderte nichts an dem wenig einheitlichen Zustand. Die Verfassung von 1791 hielt jedoch immerhin die Forderung nach einer Kodifikation fest.³³ Es folgten mehrere nicht verabschiedete Entwürfe von *Cambacérès*.³⁴

Napoléon Bonaparte beauftragte schließlich am 24 thermidor VIII³⁵ eine Redaktionskommission mit der Abfassung eines neuen Entwurfs. Ihr gehörten vier Mitglieder, allesamt Praktiker, an; davon, und insofern berücksichtigte

24 *Schlosser*, Neuere Europ. Rechtsgeschichte, S. 215, Rn. 77 (mit allerdings anderer Schreibweise).

25 *Mazeaud/Chabas*, I.1., Rn. 34.

26 *Mazeaud/Chabas*, I.1., Rn. 35 (»tendance vers l'unité«). *Terrat*, Du régime de la propriété, S. 329, spricht davon, dass die die Einheit des französischen Rechts das Werk von acht Jahrhunderten Arbeit und Mühe sei.

27 Dazu *Mazeaud/Chabas*, I.1., Rn. 35; *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 1/1, Rn. 1 A 216 f.

28 *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 1/1, Rn. 1 A 221; *Marty/Raynaud*, I, Rn. 66.

29 *Mazeaud/Chabas*, I.1., Rn. 35.

30 *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 1/1, Rn. 1 A 218.

31 *Mazeaud/Chabas*, I.1., Rn. 35.

32 *Mazeaud/Chabas*, I.1., Rn. 35, wonach *Pothier* und *Domat* die »guide[s] des rédacteurs du code« waren. *Schlosser*, Neuere Europ. Rechtsgeschichte, S. 219, Rn. 89, spricht von *Pothier* als dem »père spirituel du Code civil«, dem spirituellen Vater des Code civil.

33 »Il sera fait un Code de lois civiles, commun à tout le royaume«, zitiert von *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 1/1, Rn. 1 A 225.

34 Dazu *Mazeaud/Chabas*, I.1., Rn. 39.

35 Laut *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 1/1, Rn. 1 A 302, Fn. 4, sowie *Mazeaud/Chabas*, I.1., Rn. 40, der 13. August 1800.

Napoléon beide Strömungen, zwei Juristen aus den Regionen des *droit écrit*, *Portalis* und *Malleville*, und zwei aus dem gewohnheitsrechtlichen Norden, *Bigot de Préameneu* und der Kommissionsvorsitzende *Tronchet*. In nur vier Monaten war der Entwurf erstellt. Nach Veränderungen im Gesetzgebungsverfahren trat der Code civil am 21. März 1804 als »Code civil des Français« in Kraft.³⁶

Das zum 1. Januar 1900 eingeführte BGB beseitigte ebenfalls einen bis dahin bestehenden Zustand der Rechtszersplitterung im Zivilrecht. So galt im Deutschen Reich etwa das preußische Allgemeine Landrecht von 1794, der Code civil von 1804, das gemeine Recht in unterschiedlichen Variationen und das sächsische BGB von 1863.³⁷ Nachdem die sog. *Lex Miquel-Lasker* von 1873 die Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung für das gesamte bürgerliche Recht begründet hatte,³⁸ wurde 1874 die Erste Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein bürgerliches Gesetzbuch eingesetzt, welchen sie 1888 mit den zugehörigen Motiven veröffentlichte.³⁹ Den vorbereitenden Teilentwurf zum Sachenrecht verfasste und erläuterte *Reinhold Johow*.⁴⁰ 1895 folgte der Zweite Entwurf der Zweiten Kommission mitsamt den Protokollen.⁴¹

Im Gegensatz zum naturrechtlichen Code civil⁴² wurde das BGB inhaltlich, stilistisch und systematisch erheblich durch die Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts geprägt.⁴³ Deren Grundlage waren die Quellen des *Corpus iuris civilis*.⁴⁴ Daher überrascht es nicht, dass der Code civil mit seiner Fortführung römischer und germanischer Rechtstradition mehr germanische Rechtsätze enthält als das BGB.⁴⁵ Insbesondere die in dieser Untersuchung relevanten sa-

36 *Marty/Raynaud*, I, Rn. 69.

37 *Eisenhardt*, Dt. Rechtsgeschichte, Rn. 574.

38 *Schlosser*, Neuere Europ. Rechtsgeschichte, S. 283, Rn. 34.

39 *Schlosser*, Neuere Europ. Rechtsgeschichte, S. 284, Rn. 37 f.

40 Vgl. *Jakobs/Schubert*, Entstehungsgeschichte, S. 41 ff., sowie *Johows* Biographie auf S. 74.

41 *Schlosser*, Neuere Europ. Rechtsgeschichte, S. 288, Rn. 48.

42 *Schlosser*, Neuere Europ. Rechtsgeschichte, S. 224, Rn. 106 (»reifste Frucht dieser Ära«), allerdings mit Einschränkungen, vgl. Rn. 107. *Wesel*, Geschichte des Rechts in Europa, Rn. 127, S. 404, und Rn. 138, S. 476, spricht dem Code civil gar ganz den Charakter einer Naturrechtskodifikation ab.

43 *Zweigert/Kötz*, § 11 II, S. 143; *Wesel*, Geschichte des Rechts in Europa, Rn. 138, S. 482. So unterscheiden sich BGB und Code civil auch in ihrem sprachlichen Stil. Die Vorschriften des BGB werden als begrifflich präzise, abstrakt, aber wenig anschaulich und volksnah bewertet, so *Schlosser*, Neuere Europ. Rechtsgeschichte, S. 293, Rn. 60. Auch *Marty/Raynaud*, I, Rn. 71, bemängeln den oft zu abstrakten und theoretischen Charakter des BGB. Dem Code civil wird demgegenüber eine anschauliche, dafür aber wenig technische bzw. präzise Terminologie attestiert, so *Zweigert/Kötz*, § 7 II, S. 89 f.; zur Systematik sogleich unter III. 6. (S. 39 f.).

44 *Eisenhardt*, Dt. Rechtsgeschichte, Rn. 531; vgl. *Wesel*, Geschichte des Rechts in Europa, Rn. 143, S. 509: »[...] Pandektenrecht, eine NeuAufl. des alten römischen«.

45 *Zweigert/Kötz*, § 7 I, S. 86 f.; *Ferid/Sonnenberger*, Bd. 1/1, Rn. 1 A 333.